

Ausschließlichkeitsagentur ohne Verkehrswert

Agentur gebundener Vertreter ist kein zugewinnausgleichspflichtiger Goodwill beizumessen

Jürgen Evers

Im Scheidungsverfahren beehrte die Ehefrau Auskünfte, um u. a. den Verkehrswert der von ihrem Mann geführten Agentur zu ermitteln. Sie wollte den Wert im Zugewinnausgleich berücksichtigt wissen. Der Familiensenat des BGH¹ hat die Auskunft im Wesentlichen mit der folgenden Begründung versagt. Im Zugewinnausgleich unter Ehegatten könne neben dem Substanzwert eines Betriebes zwar auch dessen Goodwill zu berücksichtigen sein. Einer Versicherungsagentur komme ein solcher aber nur ausnahmsweise zu. Der Versicherer beauftrage den Vertreter, weil er ihm persönlich und seinen kaufmännischen Fähigkeiten vertraue. Regelmäßig sei die Beziehung zu dem Versicherer, die für den Vertreter einen erheblichen Wert verkörpere, nicht von der Person des Vertreters zu lösen. Ohne Zustimmung und Mitwirkung des Versicherers könne er seine Agentur nicht auf Dritte übertragen.

Der wirtschaftliche Nutzen, den der Vertreter aus dem Kundenstamm ziehe, habe in dem vertraglich eingeräumten und nicht übertragbaren Vertreterrecht seine Grundlage. Er lasse sich von der Person des Vertreters regelmäßig nicht lösen, sodass der Agentur keine objektivierbare Vermögensposition zukomme. Im Zugewinnausgleich könne daher in der Regel nicht von einem übertragbaren Goodwill der Agentur ausgegangen werden. Ein eigenes Recht an dem Versicherungsbestand und den darauf beruhenden Verdienstmöglichkeiten und Erwerbschancen erwerbe der Vertreter nicht. Rechtlich und wirtschaftlich gehöre der Bestand allein dem Versicherer. Selbst wenn Agenturen am Markt zum „Verkauf“ stünden, seien sie nicht frei veräußerlich.

Auch im Rahmen einer Agenturnachfolgevereinbarung zwischen ausscheidendem Vertreter, Agenturnachfolger und Versicherer überlasse letztlich der Versicherer die durch den Bestand eröffneten Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten dem Ausscheidenden zur Vermarktung. Der Versicherer könne nicht zu einer Nachfolgevereinbarung gezwungen werden. Es unterliege seiner Entscheidung, den Bestand „zurückzunehmen“, ihn an einen oder mehrere andere Vertreter zu verteilen, durch Angestellte bearbeiten

zu lassen oder durch eine Nachfolgevereinbarung zu übertragen. Der Agenturinhaber könne eine von der Person seines potenziellen Nachfolgers und von den unternehmerischen Dispositionen des Versicherers unabhängige Bestandsveräußerung nicht durchsetzen.

GmbH als Rechtsform unüblich für Ausschließlichkeitsagenturen

Dass die Rechtsprechung die Voraussetzung, dass der Geschäftsbetrieb veräußerlich sein müsse, bei Arzt- oder Anwaltspraxen nicht uneingeschränkt aufrechterhalte, rechtfertige es nicht, einer Agentur einen Goodwill zuzuerkennen. Zwar komme es für die Bewertung einer freiberuflichen Praxis im Zugewinnausgleich nicht darauf an, ob der Berufsträger beabsichtige, einen über dem Substanzwert liegenden Goodwill seiner Praxis zu realisieren. Ausreichend sei vielmehr, dass die Praxis die Möglichkeit biete, ihren inneren Wert weiter zu nutzen. Diese fortbestehende Nutzungsmöglichkeit bestimme maßgeblich den Wert einer Praxis, wobei die nicht freie Verwertbarkeit sich lediglich wertmindernd für die Bewertung im Zugewinnausgleich auswirke. Vorgelagert sei aber stets die bei der Agentur zu verneinende Frage, ob der Geschäftsbetrieb überhaupt einen Goodwill habe.

Der Wertung stehe auch nicht entgegen, dass ein Vertreter seine einzelkaufmännische Agentur nach § 152 Satz 1 UmwG aus seinem Vermögen ausgliedern, nach §§ 158 ff. UmwG auf eine GmbH übertragen und anschließend die Geschäftsanteile der GmbH ohne Mitwirkung des Versicherers an einen Dritten veräußern könne. Wegen der Stichtagsbezogenheit des Zugewinnausgleichs könne diese Möglichkeit nicht maßgeblich sein für die Zuerkennung eines Goodwills. Ein Erwerber dürfte im Übrigen kaum bereit sein, einen Preis zu zahlen für die bloße Aussicht, Geschäftsanteile an einer ausgegliederten Agentur zu erwerben. Überdies sei die GmbH als Rechtsform für Ausschließlichkeitsagenturen derzeit sehr unüblich. Es erscheine deshalb zweifelhaft, ob es überhaupt einen nennenswerten Markt für den Verkauf von Geschäftsanteilen an Agenturgesellschaften gebe. Das indessen sei eine notwendige Voraussetzung dafür, die fortbestehende Nut-

zungsmöglichkeit als Vermögenswert in den Zugewinnausgleich einzubeziehen. Bedenken gegen eine besondere Marktfähigkeit einer umgewandelten Ausschließlichkeitsvertreter GmbH ergäben sich auch daraus, dass es der Versicherer kaum hinnehme, dass ihm durch personelle Veränderungen in der Gesellschaft ohne seine Zustimmung unerwünschte Änderungen im Erscheinungsbild der Agentur aufgedrängt würden.

Die Begründung, die das klassische Beispiel eines hermeneutischen Zirkels bildet, dürfte mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbar sein. Der Familiensenat bejaht abweichend von der Rechtsprechung des für Handelsvertreterachen zuständigen Senats² eine persönliche Leistungsverpflichtung des Vertreters. Außerdem verneint er die Übertragbarkeit der Agentur trotz der Möglichkeit, sie auszugliedern.³ Der Hinweis auf den Stichtag verfängt nicht, weil es auf die Übertragungsmöglichkeit ankommt. Ob Erwerber bereit sind, Geschäftsanteile entgeltlich zu erwerben, kann allenfalls für den Wertansatz der Höhe nach Bedeutung haben. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Kündigung des Versicherers den Ausgleichsanspruch entstehen ließe.⁴



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 BGH, Beschl. v. 4. 12. 2013 – XII ZB 534/12 – VertR-LS
- 2 BGH, Urte. v. 2. 10. 1961 – VII ZR 123/60 – VertR-LS 6 m.w.N.
- 3 Zur Ausgliederung der Einzelagentur auf die GmbH vgl. Evers, Die GmbH im Außendienstrecht 1998, S. 7 ff.
- 4 Vgl. MünchKommHGB/v. Hoyningen Huene, 2. A., § 89 a HGB Rz. 50; Emde, GmbHR 99, 1005, 1017; ders., Die Handelsvertreter GmbH, S. 137 ff.; ders., VersR 01, 148; Evers, Die GmbH im Außendienstrecht 1998, S. 29 f.; unklar Ebenroth/Boujong/Joost/Löwisch, HGB, § 89 a Rz. 36 m. FN 180; a.A. LG Göttingen, Urte. v. 21. 3. 2007 – 5 O 247/06 – VertR-LS 7 – Gothaer 2 –